Artikel 125a GG

"Fortgeltung von Bundes- und Landesrecht nach Kompetenzänderungen"

(1) Recht, das als Bundesrecht erlassen worden ist, aber wegen der Änderung des Art. 74 Abs. 1 GG, der Einfügung des Art. 84 Abs. 1 Satz 7 GG, des Art. 85 Abs. 1 Satz 2 GG oder des Art. 105 Abs. 2a Satz 2 GG oder wegen der Aufhebung der Art. 74a GG, Art. 75 GG oder Art. 98 Abs. 3 Satz 2 GG nicht mehr als Bundesrecht erlassen werden könnte, gilt als Bundesrecht fort. Es kann durch Landesrecht ersetzt werden.

(2) Recht, das auf Grund des Art. 72 Abs. 2 GG in der bis zum 15. November 1994 geltenden Fassung erlassen worden ist, aber wegen Änderung des Art. 72 Abs. 2 GG nicht mehr als Bundesrecht erlassen werden könnte, gilt als Bundesrecht fort. Durch Bundesgesetz kann bestimmt werden, dass es durch Landesrecht ersetzt werden kann.

(3) Recht, das als Landesrecht erlassen worden ist, aber wegen Änderung des Art. 73 GG nicht mehr als Landesrecht erlassen werden könnte, gilt als Landesrecht fort. Es kann durch Bundesrecht ersetzt werden.